

SATZUNG

des Verband Deutsches Reisemanagement e.V., Frankfurt am Main

§ 1 Name, Sitz und Eigenverständnis

1. Der Verband führt den Namen "Verband Deutsches Reisemanagement e.V. (VDR)" und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen.
2. Der Gründungstag ist der 05.03.1974.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Sitz des Verbands ist Frankfurt am Main.
5. Der Verband ist überparteiisch und auf internationale Zusammenarbeit ausgerichtet.

§ 2 Zweck

1. Der Verband nimmt die Interessen von Geschäftsreisenden im Allgemeinen und seiner Mitglieder im Besonderen wahr. Er befasst sich mit Belangen der Deutschen Wirtschaft auf nationaler und internationaler Ebene in den Bereichen Geschäftsreisen, Meetings/Events (oder Veranstaltungen) und geschäftlicher Mobilität. Er ist bestrebt, die Ansichten und Wünsche seiner Mitglieder zu vertreten sowie wichtige Entwicklungen im Bereich Geschäftsreisen zu erkennen und im Interesse der Mitglieder zu unterstützen.
2. Der Verband übt seine Tätigkeit unter anderem aus:
 - durch die Zusammenarbeit mit Industrie, Handel, Fachverbänden, Organisationen, Behörden, politischen Institutionen sowie Anbietern geschäftlicher Mobilität auf nationaler und internationaler Ebene;
 - durch Gewährung von Rat an und Hilfe für seine Mitglieder im Rahmen der Zielsetzung des Verbands;
 - durch das Angebot von berufsbezogenen Fortbildungsmöglichkeiten.

Der Verband darf keine natürlichen / juristischen Personen durch Maßnahmen, die dem Zweck des Verbands fremd sind, begünstigen.

§ 3 Tätigkeiten

Zur Erreichung des Vereinszwecks betätigt sich der Verband vor allem wie folgt:

- a) Intern
 - kontinuierliche Professionalisierung des Managements geschäftlicher Mobilität,
 - Förderung moderner Methoden des Managements geschäftlicher Mobilität, insbesondere unter Qualitäts- und Kostengesichtspunkten zum Wohle der Geschäftsreisenden und ihrer Unternehmen,
 - Förderung des kontinuierlichen Dialogs zwischen Anbietern und Kunden,
 - allgemeine Positionierung und Profilierung des Managements geschäftlicher Mobilität und dessen Aufgabe,
 - Erbringung von Leistungen für alle Mitglieder,
 - Weiterbildung.
- b) Extern
 - Erhaltung und Förderung der nationalen und internationalen geschäftlichen Mobilität unter Berücksichtigung der Bedeutung einer intakten Umwelt,
 - Erhaltung und Förderung der Sicherheit und Zuverlässigkeit auf Reisen,
 - Erhaltung des Wettbewerbs unter marktwirtschaftlichen Bedingungen,
 - Einbringung der Kernkompetenz des Managements geschäftlicher Mobilität in die Gestaltung der Rahmenbedingungen für Geschäftsreisen,
 - Zusammenarbeit mit Wirtschaftsunternehmen, Verbänden, politischen Gremien und Behörden auf nationaler und internationaler Ebene.
- c) Interessenvertretung seiner ordentlichen Mitglieder.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- I. Unternehmensmitgliedschaften
 1. Ordentliche Mitglieder
 2. Außerordentliche Mitglieder
- II. Personenmitgliedschaften
 3. Ehrenmitglieder
 4. Passive Mitglieder
- III. Weitere Mitgliedschaften
 5. Fördermitgliedschaften

Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt voraus, dass das Mitglied gewerblich tätig ist; dies gilt nicht für Ehrenmitglieder, Ehrenpräsidenten und Ehrenpräsidentinnen, Passive Mitglieder und Fördermitglieder.

1. Eine ordentliche Mitgliedschaft können erwerben
 - juristische Personen der Wirtschaft (Unternehmen)
 - öffentliche Körperschaften und Behörden
 - sonstige Personengesellschaften und eingetragene Kaufleute

Ordentliche Mitglieder können solche Unternehmen, sonstige Personengesellschaften oder öffentliche Körperschaften bzw. Behörden sein, deren Zweck nicht in der Erbringung von Reiseleistungen und in diesem Zusammenhang stehenden Dienstleistungen aller Art besteht. Ordentliche Mitglieder üben das Stimmrecht aus und haben das aktive und passive Wahlrecht.

2. Eine außerordentliche Mitgliedschaft können juristische Personen erwerben, die den Satzungszweck und die Ziele des Verbands unterstützen und fördern und Dienstleistungen für geschäftliche Mobilität anbieten. Außerordentliche Mitglieder üben das Stimmrecht aus und haben das aktive und passive Wahlrecht.
3. Ehrenbezeichnungen werden auf Vorschlag und Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen. Zu Ehrenpräsidenten und Ehrenpräsidentinnen oder Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich um den Verband verdient gemacht haben. Sie haben ein Stimmrecht und ein aktives, aber kein passives Wahlrecht.
4. Studierende, deren Studieninhalte den Verbandszweck widerspiegeln, können eine passive Mitgliedschaft beantragen. Die passive Mitgliedschaft gewährt kein aktives oder passives Wahlrecht.
5. Eine Fördermitgliedschaft können Verbände oder Organisationen, die einen ähnlichen oder gleichen Zweck wie § 2 verfolgen, beantragen, wenn sie die Zwecke des Verbands unterstützen. Die Fördermitgliedschaft gewährt weder ein aktives oder passives Wahlrecht noch ein Stimmrecht. Das Präsidium kann von der Erhebung eines Mitgliedsbeitrages für Fördermitglieder absehen.

§ 5 Antrag auf Mitgliedschaft

Der Antrag für die Aufnahme in den Verband ist in Textform an das Präsidium zu richten, das über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit entscheidet. Ein Antrag in elektronischer Form ist nur zulässig, wenn hierbei das Webformular oder die Emailadresse, die beide über die Website des Verbands zur Verfügung gestellt werden, vom Mitglied verwendet wird. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang des Aufnahmebeschlusses des Präsidiums beim Mitglied. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Verbands an. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine befristete ordentliche Mitgliedschaft auf Probe, die ein Jahr nicht überschreiten

darf, ist zulässig. Innerhalb der Probezeit kann das Mitglied oder der Verband die Mitgliedschaft mit einer Frist von vier Wochen kündigen. Nach Ablauf der Probezeit besteht eine ordentliche Mitgliedschaft.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt nach vorhergegangener Kündigung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres;
- mit dem Wegfall der Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft;
- durch Liquidation einer juristischen Person oder durch Tod einer natürlichen Person;
- durch Ausschluss seitens des Präsidiums
 - a) bei Verstoß gegen die Satzung,
 - b) bei verbandsschädigendem Verhalten.
- durch Streichung von der Mitgliederliste bei Nichtzahlung.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verband erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verband. Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr nicht.

§ 7 Beiträge

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Erhebung des Mitgliedsbeitrages und kann zu diesem Zweck eine Beitragsordnung erlassen.
2. Aus besonderen Anlässen können Umlagen erhoben werden. Die Umlagen dürfen das Zweifache des Beitrags nicht übersteigen. Darüber beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Der Jahresbeitrag ist im ersten Quartal des laufenden Geschäftsjahres zur Zahlung fällig.

§ 8 Organe des Verbands sind

1. die Mitgliederversammlung
2. das Präsidium

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Im ersten Halbjahr eines Geschäftsjahres findet als ordentliche Mitgliederversammlung die Jahreshauptversammlung statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden entweder auf Beschluss des Präsidiums oder auf Antrag von mindestens 20 v.H. der Mitglieder einberufen und müssen spätestens zwei Monate nach Eingang des Antrages durchgeführt werden. Der Zweck des Antrags und Zustimmung der antragstellenden Mitglieder müssen dem Präsidium in Textform angezeigt werden.
3. Die Mitgliederversammlung ist vom Präsidium unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen – gerechnet vom Tage der Absendung an – in Textform einzuberufen. Das Präsidium entscheidet durch Beschluss in welcher Form (Präsenz, hybrid oder rein digital) die Mitgliederversammlung abgehalten wird.
4. Eine Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist mit schriftlicher Erklärung im Vorfeld der Versammlung möglich. Ein Mitglied darf nicht mehr als fünf Vertretungen anderer Mitglieder auf sich vereinigen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann das Präsidium mit Zustimmung der anwesenden Mitglieder sofort eine neue Versammlung unter Abkürzung der Form- und Fristvorschriften des § 9 Abs. 3 mit derselben Tagesordnung einberufen und zeitlich unmittelbar im Anschluss an die erste, beschlussunfähige Mitgliederversammlung abhalten, wenn zuvor in der Einladung auf diese Möglichkeit hingewiesen wurde. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei zweimaliger Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Für satzungs- und zweckändernde Beschlüsse ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden und vertretenen Stimmen erforderlich (§ 33 BGB). § 9 Abs. 5 S. 2 und 3 gilt entsprechend.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind von der Versammlungsleitung zu beurkunden.
9. Der Mitgliederversammlung obliegen
 - a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Präsidiums und des Berichts der Kassenprüfenden;
 - b) die Entlastung des Präsidiums;
 - c) die Wahl des Präsidiums;

- d) die Wahl von zwei Kassenprüfenden für die Dauer von drei Jahren. Die Kassenprüfenden dürfen dem Präsidium nicht angehören. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Auftrag der Kassenprüfenden beschränkt sich auf die Kassenprüfung sowie die Prüfung, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet worden sind und ob die Ausgaben sachlich begründet, rechnerisch richtig und belegt sind. Die Kassenprüfenden sind in der Mitgliederversammlung zum Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfungstätigkeit verpflichtet;
- e) Satzungsänderungen;
- f) die Entscheidung über eingereichte Anträge. Jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied kann Anträge zur Beschlussfassung stellen, über die gemäß Satzung beschlossen wird.

§ 10 Präsidium

1. Das gewählte Präsidium besteht aus vier ordentlichen und zwei außerordentlichen Mitgliedern:
 - einer Präsidentin / einem Präsidenten (ordentliches Mitglied)
 - einer Vizepräsidentin / einem Vizepräsidenten (ordentliches Mitglied)
 - zwei weiteren ordentlichen Präsidiumsmitgliedern
 - zwei außerordentlichen Präsidiumsmitgliedern
2. Die Amtsdauer des gewählten Präsidiums beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Das gewählte Präsidium bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Unabhängig davon kann ein gewähltes Präsidiumsmitglied nur so lange im Amt bleiben, wie es in der jeweiligen Mitgliedergruppe (ordentliches oder außerordentliches Mitglied) beschäftigt ist. Bis zur Wahl eines Nachfolgenden ist bei entsprechendem Beschluss des Präsidiums eine kommissarische Weiterführung der Amtsgeschäfte bis zur nächsten Jahreshauptversammlung möglich.
3. Das Präsidium kann eine hauptamtliche Geschäftsführerin / einen hauptamtlichen Geschäftsführer berufen, der dem Präsidium kraft Amtes und mit Stimmrecht angehört. Sie / Er führt die Dienstbezeichnung „geschäftsführendes Präsidiumsmitglied“. Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer kann gem. § 30 BGB als besonderer Vertreter durch das Präsidium bestellt werden. Ihr / Sein Aufgabenbereich umfasst
 - die Leitung der Geschäftsstelle,
 - die Führung der operativen Geschäfte des Verbandes
 - sowie insbesondere auch die Vornahme arbeitgeberseitiger Maßnahmen
4. Scheidet ein gewähltes Präsidiumsmitglied während der Amtszeit aus dem Präsidium aus, wählt die folgende Mitgliederversammlung gem. § 9 Abs. 6 (Wahl des Präsidiums) eine Nachfolge. Die Wahl gilt für die bis zur Neuwahl des Präsidiums verbleibende Amtszeit.

Das gleiche gilt für den Fall, dass ein gewähltes Präsidiumsmitglied zum „geschäftsführenden Präsidiumsmitglied“ berufen wird.

5. Die Präsidentin / Der Präsident und die Vizepräsidentin / der Vizepräsident sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Den Verband vertreten gerichtlich und außergerichtlich die Präsidentin / der Präsident und die Vizepräsidentin / der Vizepräsident.

6. Präsidiumsarbeit

Das Präsidium führt die Geschäfte ehrenamtlich mit Ausnahme des geschäftsführenden Präsidiumsmitglieds, sofern dieses berufen wird.

Das Präsidium gibt sich für seine Tätigkeit eine Geschäftsordnung.

Präsidiumsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit herbeigeführt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin / des Präsidenten.

7. Das Präsidium wird ermächtigt, Änderungen, die das Registergericht oder das zuständige Finanzamt insbesondere für die Eintragung der Satzung in das Vereinsregister für erforderlich ansieht, vorzunehmen ohne dass es einer erneuten Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung bedarf.

§ 11 Gremien

1. Das Präsidium kann zu seiner Unterstützung Gremien bilden, wie z.B. Fachausschüsse und in Regionen Regionalgruppen.
2. Für diese Gremien beschließt das Präsidium eine Geschäftsordnung.
3. Gremien werden themen- bzw. anlassbezogen oder regional gebildet und stehen grundsätzlich allen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern offen.
4. Bei besonderen Themen, die vornehmlich die Interessen der ordentlichen Mitglieder berühren, kann das Präsidium beschließen, dass nur ordentliche Mitglieder an dem jeweiligen Gremium teilnehmen.

§ 12 Auflösung des Verbands

Die Auflösung des Verbands beschließt eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung, die nur mit mehr als 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder abgehalten werden kann und zum Wirksamwerden eine 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und / oder vertretenen Stimmen erfordert.

Diese Satzung wurde geändert und beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 03.06.2024 in Frankfurt und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Frankfurt am Main in Kraft.

BEITRAGSORDNUNG

des Verband Deutsches Reisemanagement e.V., Frankfurt am Main

Nachstehende Beitragsordnung gilt ab dem 01.01.2025.

I. Mitgliedsbeiträge

- 1. Ordentliche Mitglieder** (juristische Personen der Wirtschaft, öffentliche Einrichtungen, Behörden)
1600,00 Euro jährlich
- 2. Außerordentliche Mitglieder** (Leistungsträger)
1600,00 Euro jährlich
- 3. Ehrenmitglieder**, durch Beschluss der Mitgliederversammlung ohne Beitrag
- 4. Passive Mitglieder**
50,00 Euro jährlich; bei außerordentlichem Engagement kann von einem Beitrag abgesehen werden.
- 5. Fördermitglieder**
Das Präsidium kann von der Erhebung eines Mitgliedsbeitrages für Fördermitglieder absehen.

II. Sonstige Regelungen

- 1. Einmalige Aufnahmegebühr**
250,00 Euro für ordentliche und außerordentliche Mitgliedschaften
- Bei **unterjährigem Eintritt** wird der Beitrag gem. §7 der Satzung anteilig gezwölfelt.
- 3. Start-up-Unternehmen** können innerhalb von zwei Jahren seit ihrer Gründung für das erste Jahr ihres Eintritts eine Reduzierung des Beitrags um 50 % beantragen. Weitere Reduktionen sind ausgeschlossen.
- 4. Leistungspakete**
Mitglieder können zusätzliche Leistungen beauftragen. Siehe separater Leistungskatalog.

III. Schlussbestimmungen

1. Eine Änderung der Beitragssätze dieser Beitragsordnung kann gem. §7, Abs. 4 der Satzung nach den Erfordernissen und auf Beschluss der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.
2. Mitgliedschaften gelten – unabhängig vom Eintrittsdatum – jeweils für ein Kalenderjahr. Bei Ausscheiden während eines Geschäftsjahres bleibt der Anspruch auf den vollen Jahresbeitrag bestehen.

Die Beitragsordnung wurde zuletzt beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 03.06.2024.

Das Präsidium



LEISTUNGSKATALOG

des Verband Deutsches Reisemanagement e.V., Frankfurt am Main

Dieser Katalog für Leistungen, die nicht durch Mitgliedsbeiträge gedeckt sind und von Mitgliedern beauftragt werden, wird vom VDR-Präsidium erstellt und unterliegt nicht den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

I. **Premium-Paket***

Ordentliche Mitglieder:	700,00 Euro pro Kalenderjahr
Außerordentliche Mitglieder:	900,00 Euro pro Kalenderjahr

Leistungen:

- Eine kostenfreie Tagungsteilnahme pro Kalenderjahr
- Drei zusätzliche Logins zum VDR-Mitgliederbereich
- Ein Nachlass in Höhe von bis zu 250 Euro auf ein Akademie-Seminar Ihrer Wahl (Buchung und Durchführung im Kalenderjahr) **

II. **Plus-Paket für außerordentliche Mitglieder***

800,00 Euro pro Kalenderjahr

Leistungen:

- Ein zusätzlicher Login für den Travel Manager

Gültig ab 01.04.2025 | Alle Preise gelten zzgl. ges. MwSt.

**Die Leistungspakete sind an die Laufzeiten und Kündigungsfristen der Mitgliedschaft gebunden, siehe §6 der VDR-Satzung.*

***Bei Buchung von einem Seminar mit geringerem Seminarpreis erfolgt kein Gutschein über den Restbetrag.*